



Merkblatt zur Sozialversicherung im Bundesfreiwilligendienst

1. Allgemeine Informationen

Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den BFD die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) entsprechend Anwendung. Es besteht damit Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Vergleichbar den Auszubildenden kommt bei den Freiwilligen weder Geringfügigkeit noch die Anwendung der sogenannten Gleitzone in Betracht.

2. Anmeldung zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft

A. *Sie möchten die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Lohnabrechnung nicht selbst übernehmen?*

Der BFDler muss zu Beginn seiner Tätigkeit sozialversichert werden. Sie können die Anmeldung zu den Sozialversicherungen selbst übernehmen. Wenn Sie dazu keine Möglichkeit haben oder dies nicht selbst übernehmen möchten, dann nehmen Sie mit der BUND-Zentralstelle Kontakt auf.

B. *Sie möchten die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Lohnabrechnung selbst übernehmen?*

Falls Sie die Anmeldung und Abrechnung selbst übernehmen, beachten Sie die folgenden Schritte.

Die Anmeldung zur Sozialversicherung umfasst die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Die SV-Beiträge im BFD setzen sich wie folgt zusammen:

Punkt	Sozialversicherung	Gesamt	AG-Anteil	AN-Anteil	BFD für Vollrentner	Gesamt
Krankenversicherung						
1.	allg. Beitragssatz	14,60%	7,30%	7,30%	entfällt	
2.	oder ermäßigter Beitragssatz für Vollrentner		7,00%	7,00%	14,00%	da kein Anspruch auf Krankengeld
3.	Zusatzbeitrag (je nach KK) Durchschnitt	0,90%		je nach KK	0,90%	durchschnittlicher Zusatzbeitrag
Pflegeversicherung						
4.	allg. Beitragssatz	3,05%	1,525%	1,525%	3,05%	sofern eigene Kinder und vor 1940 geboren
5.	oder mit Zuschlag sofern 23. Lebensjahr und kein Kind	3,30%		1,650%	3,30%	sofern keine eigenen Kinder und nach 1940 geboren
Rentenversicherung						
6.		18,60%	9,30%	9,30%	9,30%	sofern Rentenalter erreicht
7.					18,60%	sofern Rentenalter nicht erreicht
Arbeitslosenversicherung						
8.		2,50%	1,25%	1,25%	2,50%	sofern Rentenalter nicht erreicht
9.					entfällt	sofern Rentenalter erreicht
Prozent zum Errechnen des SV-Beitrages im BFD-Vertrag (abzgl. 2,25%, wenn Punkt 5 gegeben)		39,9%			27,50%	(bzw. gemäß Punkt 1-9) genau auszurechnen
Freiwillige sind zur Unfallversicherung anzumelden. Die Beiträge (Höhe abhängig von der BG) sind ebenfalls erstattungsfähig.						
Umlagen (nicht erstattungsfähig)						
10.	U1 (Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit)				entfällt	entfällt
11.	U2 (Erstattung der Aufwendungen bei Mutterschaft)		0,2 bis 0,5%			0,2 bis 0,5%
12.	U3 (Insolvenzgeldumlage)		0,06%			0,06%

Stand: August 2019

- Im Krankheitsfall werden bis zu sechs Wochen die Bezüge (Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung) weitergewährt. Danach besteht bei der zuständigen Krankenkasse ein Krankengeldanspruch. Ebenfalls besteht während des BFD ggf. ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Bei der Arbeitslosenversicherung gilt eine Besonderheit. In diesem Sozialversicherungszweig wird die monatliche Bezugsgröße für die Beitragsbemessung zugrunde gelegt, wenn der BFD im Anschluss (spätestens innerhalb eines Monats) an eine versicherungspflichtige Beschäftigung abgeleistet wird. Die monatliche Bezugsgröße beträgt im Jahr 2019 monatlich 2.975 Euro (West) bzw. 2.660 Euro (Ost und Ost-Berlin). Hierdurch soll für diesen Personenkreis eine unverhältnismäßig niedrige Beitragszahlung verhindert werden. Im Auftrag des Bundes übernimmt die Einsatzstelle die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe, also sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberanteile, und führt die Beiträge ab. Dies gilt auch für den Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung sowie den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung.
- Für Bundesfreiwillige müssen U2-Beiträge abgeführt werden. Es müssen keine U1 -Beiträge gezahlt werden.
- Die Insolvenzgeldumlage U3 (0,06% monatlich) muss abgeführt werden, sofern für den Arbeitgeber nicht die Befreiungstatbestände des § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III gelten. Die Insolvenzgeldumlage ist nicht erstattungsfähig.

Zur Meldung bei der Sozialversicherung sind nötig:

- Sozialversicherungsnummer (vom Rentenversicherungsträger vergeben)
- Daten der oder das Beschäftigten, wie Name und Anschrift
- Grund der Abgabe (zum Beispiel Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung oder Beschäftigungszeiten)
- Betriebsnummer des Arbeitgebers, die Sie von der Agentur für Arbeit erhalten
- Betriebsnummer der zuständigen Einzugsstelle/Krankenkasse
- Angaben zu Beitragsgruppen, Art der Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel) und Staatsangehörigkeit

Meldeverfahren:

- Bereiten Sie die Meldungen und Beitragsnachweise mit dem zugelassenen Gehaltsabrechnungsprogramm oder einer entsprechenden Ausfüllhilfe vor. Der Personenkreis der Bundesfreiwilligen ist grundsätzlich mit dem Personengruppenschlüssel 123 zu melden. Teilnehmer am BFD, die
 - eine Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
 - eine entsprechende Versorgung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder
 - eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichen einer Altersgrenze beziehen, sind mit dem Personengruppenschlüssel 119 zu melden.
- Übermitteln Sie die Daten an die zuständige Krankenkasse per Datenfernübertragung, Internet oder E-Mail.
- Drucken Sie die Belege als Nachweis aus. Lassen Sie bitte auch Ihrem Beschäftigten einen Beleg über die Jahresmeldung für dessen Unterlagen zukommen

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Victoria Muntendorf · **Zentralstelle Bundesfreiwilligendienst**

Kaiserin-Augusta-Allee5 · 10553 Berlin

Telefon: 030 2 75 86 541

victoria.muntendorf@bund.net · www.bund.net/bfd